Nr. 2853. Sonnabend, 11. Februar. (Morgen-Ausgabe.) **1865.**

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Eugen & Fritz. H. Engler, in Hamburg: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M.: Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmanns Buchhdlg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

[Ziehung am 9. Februar.] 7 Gewinne zu 80 Thlrn. auf Nr. 10,338 20,520 49,435 57,496 90,371 91,662 93,103.

15 Gewinne zu 60 Thlrn. auf Nr. 3311 19,488 25,877 35,486 36,278 48,391 51,035 55,866 61,619 71,447 72,745 83,002 90,121 90,406 92,864.

11 Gewinne zu 50 Thlrn. auf Nr. 2524 4624 14,850 22,057 23,065 46,955 75,984 77,658 78,289 79,814 91,857.

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 10. Februar, 6¼ Uhr Abends.

Berlin, 10. Februar. Die „Zeidlersche Correspondenz" schreibt: Graf Karolyi habe nur den Auftrag, der preußischen Regierung die Nothwendigkeit einer baldigen Einigung zwischen Oesterreich und Preußen über das Schicksal der Herzogthümer vorzustellen. Die Correspondenz fügt hinzu: Oesterreich konne ernstlich wohl nicht auf eine provisorische Regentschaft des Herzogs von Augustenburg zurückkommen.

Ferner schreibt dieselbe Correspondenz, das preußische Ministerium habe die Berathungen über die Art der Wahrung der Interessen Preußens und Deutschlands in Bezug auf die Herzogthümer beendet. Die definitive Organisation der Herzogthümer betreffend, fehle es an den staatsrechtlichen Vorarbeiten, die erst mit dem Gutachten des Kronsyndicats vorhanden wären. Die Vorarbeiten zu dem deutsch baltischen Kanal seien vollendet, und das Resultat werde bald durch eine Druckschrift veröffentlicht werden. Die Rückkehr des Hrn. v. Ahlefeldt sei weder verlangt noch erwartet worden. Die Regierung habe mit dem Prätendenten, der nur eine Privatperson sei, nichts zu verhandeln und abzuschließen.

Berlin. Die volkswirthschaftliche Gesellschaft beschäftigte sich in der vorletzten Sitzung mit der Frage über den Handelsvertrag mit Rußland. Abg. Michaelis hielt darüber einen Vortrag. Er führte näher aus, daß ein solcher Vertrag weder auf der Grundlage alter Verabredungen, noch, wie der deutsch-französische Handelsvertrag, als Austausch gegenseitiger Concessionen zu Stande gebracht werden könne, denn die Tarifermäßigungen, zu denen Rußland sich verstehen wolle, seien nur geringe, und als Gegenkonzession erstrebe es hauptsächlich von Preußen einen Zollkartell, d. h. Rußland wolle einen, dem Schmuggel gegenüber, unmöglichen Tarif aufrecht erhalten und die preußischen Zollbeamten sollen ihm bei dem Versuch helfen, diesen Tarif möglich zu machen. Rußland wolle fortan durch die Höhe seines Tarifs den legitimen Handel über seine Grenze hinein abschneiden, und die preußischen Zollbeamten sollen ihm noch helfen, den einzigen Weg, auf dem deutsche Waaren in das Innere Rußlands gelangen können, den Weg des Schmuggels, auch abzuschneiden. Der Schmuggel sei zwar ein gefährlicher und schlechter Handelsweg; aber er bilde die Kritik und das Correctiv übermäßiger Tarifsätze. Möge also Rußland, nach den Grundsätzen einer vernünftigen Handelspolitik, seine Tarifsätze so ermäßigen, daß die Zölle weniger als die Schmuggelprämien betragen und der illegitime Handel nicht mehr mit dem legitimen concurriren könne, dann braucht es keinen Zollkartell. Ueberhaupt könne ein ersprießlicher Handelsvertrag mit Rußland nur dadurch zu Stande kommen, daß Rußland zu freisinnigen Handelsprinzipien übergehe, daß es zur Erkenntniß komme, wie dringlich die Eröffnung seiner Grenzen geboten sei in dem eigenen Interesse seines Wohlstandes, seiner Industrie, seiner Finanzen und seiner politischen Stellung, denn in allen diesen Beziehungen müsse Rußland unrettbar zurückbleiben, — wenn es sich, wie bisher, vor dem Weltverkehr abschließe, wenn es noch länger sich isolire gegenüber dem ganzen westlichen Europa, welches sich immer mehr zu einem freieren, größeren Verkehrsgebiet einige und dadurch in immer rascherem Aufschwung der Productivität, mithin auch der Bevölkerung und der staatlichen Machtmittel begriffen sei. Daß auch in Rußland eine solche bessere Erkenntniß in der Handelspolitik platzgreifen dürfte, schließt der Redner aus dem regen und kühnen Geist der Reform, welcher sich daselbst in Bezug auf andere Theile des öffentlichen Lebens geregt hat, namentlich in Bezug auf Gewerbefreiheit. Eine freie Handelspolitik sei überdies in Rußland geboten, nicht bloß im Interesse der Landwirthschaft, sondern auch eben so sehr zur Hebung seiner sehr beträchtlichen concurrenzfähigen alten nationalen Industrien, welche viel stärker ins Gewicht fallen müssen, als die durch Schutzzölle mühsam erzeugten und immer noch beschränkten künstlichen Fabrikationszweige. — In der darauf folgenden Debatte wurde die Art und Ausdehnung des Schmuggels nach Rußland, sowie die Productions- und Consumtionsfähigkeit des Landes illustrirt, und unter Anderem die Rechtsunsicherheit daselbst als ein großes Hinderniß des Verkehrs bezeichnet. — Bei der Abendtafel wies Dr. Faucher darauf hin, daß die englischen Staatsmänner der entschiedenen Freihandelspartei in dem deutsch-dänischen Kriege offen auf Seite Deutschlands gestanden hatten; er las darauf einen Brief Cobdens vor, welcher unter Anerkennung des Berufs Preußens zur Führerschaft in Deutschland den freihändlerischen Grundsatz der Nichtintervention in den Worten formulirte: „möglichst viel Austausch zwischen den Völkern, möglichst wenig Berührung zwischen den Staats-Regierungen." (Nat.-Z.)

(Sp. Z.) Die Commissionsgeschäfte und Agenturen, welche sich den stellen- und conditionslosen Leuten zur Vermittelung von Engagements anbieten, sind in jüngster Zeit mehrfach sehr in Mißcredit gekommen. Neuerdings ist nun gar noch eine neue Art solcher Geschäfte aufgetaucht — ein Ehevermittelungs-Institut. Das hat uns gerade noch gefehlt zu unserem Glücke.

Stettin, 9. Febr. (N. St. Z.) Aus der letzten Stadtverordnetenversammlung erwähnen wir noch der von einer dazu beauftragten Commission entworfenen Petition an das Abgeordnetenhaus behufs Aufhebung der Bestimmung des § 33 der Städte-Ordnung, nach welcher der Regierung das Bestätigungsrecht der Magistratsmitglieder zusteht. Dr. Zachariae erstattete über diese Angelegenheit Bericht und verglich in einer Einleitung vor Verlesung der Petition, mit Berücksichtigung der Bemerkung, daß auch die Städte-Ordnung von 1808 eine solche Bestimmung enthalten habe, die Städte-Ordnung von 1853 mit jener. Während die von 1808 im § 154 ausspreche, daß, wenn nicht qualificirte Subjecte präsentirt würden, solche zurückzuweisen seien, gebe der § 148 genau an, wer als qualificirt zu betrachten: „Es sollen nur geachtete, rechtliche, einsichtige und geschäftskundige Personen gewählt werden." Die Städte-Ordnung von 1853 enthalte solche Bestimmungen nicht, es sei in das Belieben der vorgesetzten Behörde gestellt, wer zu bestätigen sei. Die Verlesung der Petition wurde mehrfach von dem Beifall der Versammlung unterbrochen, namentlich bei dem Hinweis, daß, wenn das jetzige Verfahren Regel werden solle, bei welchem nicht das persönliche, sondern das politische Verhältniß berücksichtigt werde, in die Städte-Ordnung auch die Bestimmung aufgenommen werden müsse, daß bei einem Wechsel des Ministeriums auch die Magistratsmitglieder abzudanken hätten. Schließlich wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß eine Aussicht auf Erfolg wohl nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegen kann, da der Minister des Innern in seiner bekannten Rede ja geäußert habe, daß die Regierung auf anderen Gebieten, als dem der Heeresverwaltung, gern bereit sei, ein Einverständniß mit den Abgeordneten einzugehen. Die Petition wurde mit sehr großer Majorität angenommen; sie soll sofort an das Abgeordnetenhaus abgehen und eine Abschrift dem Magistrat mit der Bitte, sich diesem Schritte anzuschließen, zugehen.

Wien. Die Wiener „General-Corresp." hat bekanntlich die von der „Ostd. Post" gebrachte Mittheilung, daß Preußen Oesterreich die Auszahlung der Kriegskosten gegen das Zugeständniß der Billigung der preußischen Forderungen vorgeschlagen habe, für falsch erklärt. Der offiziöse Wiener Correspondent der „Hamb. B.-H." schreibt darüber folgendes: „So viel wir vernehmen, kann es sich bei der ganzen Sache lediglich nur um die von einem preußischen Diplomaten im Flusse der Conversation hingeworfene Bemerkung ohne jeglichen offiziellen Character handeln, daß Preußen sich glücklich schätzen würde, der österreichischen Regierung die dänischen Kriegskosten anticipatorisch zu erstatten, falls dieselbe auf eine solche provisorische Regelung dieses Gegenstandes Gewicht legen sollte. Wie uns aber weiter versichert wird, ist diese Bemerkung an dem Orte, wo sie gefallen ist, überhört worden, und seitdem weder in der einen oder anderen Form mehr aufgetaucht. Es ist somit selbstverständlich, daß von einer Annahme des fraglichen preußischen Anerbietens Seitens der österreichischen Regierung weder die Rede gewesen ist, noch auch sein dürfte. Ungeachtet aller Finanz-Calamität in Oesterreich, ist man daselbst doch noch nicht so weit, um ein Paar Millionen Gulden, deren Hereinbringung zudem zu den ganz sicheren Geschäften gerechnet werden darf, einen maßgebenden Einfluß auf die politische Situation gewinnen zu lassen, bei welcher kostbare Staatsinteressen mit im Spiele sind."

Italien. Eine Deputation des Turiner Gemeinderaths hat sich nach Florenz mit einer Adresse an den König aufgemacht, um denselben zu versöhnen. Man hofft, den König zu bewegen, daß er vor der definitiven Uebersiedlung nach Florenz noch einmal nach Turin komme. Die Abreise des Königs wurde am Abend beschlossen und schon am anderen Morgen ausgeführt. Die Adjutanten des Königs erhielten erst um Mitternacht Befehl, sich reisefertig zu machen. Der König arbeitete mit Lamarmora bis spät in die Nacht; auch Rattazzi war noch bei ihm. Mit Tagesanbruch bestieg er den Wagen, der ihn nach Moncalieri brachte, wo er den Königlichen Zug erwartete und mit Lamarmora und seinem militairischen Hause nach Florenz abreiste. Als er den Waggon bestieg, waren alle Minister auf dem Bahnhofe. Die Italiener blicken wieder sehr verdüstert in die Zukunft und finden, daß die ewige Ungewißheit, die von Paris und Rom gleich sehr befördert werde, nicht lange mehr gut thue; man müsse mit dem Kaiser Napoleon endlich sich klarer stellen, als es Victor Emanuel und dessen Räthe bisher gethan hätten. Italien fühlt einmal wieder recht schmerzlich den zu frühen Verlust seines Grafen Cavour und den Mangel an gewiegten, geachteten und auch jenseit der Alpen etwas geltenden Staatsmännern.

Die (dänische) Blokade (von Swinemünde im Frühjahr 1864) als Frachtvertrags-Aufhebungs-Grund.

H.-G.-B. Art. 631. 636.

Erk. des Adm.-Ger. z. Danzig v. 26. Juli u. 6. Sept. 1864.

Der Rheder des Schiffes „Lady Aberdour", J. Wilkinson in Sunderland, hatte zwei Frachtverträge abgeschlossen — den einen mit der Handlung Jonas & Wiener dahin: daß das genannte Schiff eine Ladung Kohlen zum Transport von Sunderland nach Stettin einnehmen sollte, — den andern mit dem Kaufmann Itzig in Stettin dahin, daß nach Löschung seiner Eingangsladung dasselbe Schiff mit einer Ladung Getreide von Stettin nach Newcastle zurückgehen sollte. In dem ersten Frachtvertrage war am Schlusse bestimmt: „Sollte der Hafen von Stettin blokirt sein, so übernehmen die Eigner (des Schiffes) die Ladung zu 14 Sh. 6 P. per Chaldron", und der zweite Vertrag enthielt die Schlußbestimmung: „Im Falle der Hafen von Swinemünde blokirt sein sollte, vor Ankunft in Swinemünde, ist diese Charteparte null und nichtig."

Auf Grund des 1. Vertrages nahm demnächst der Capitain des gen. Schiffes, P. Knox, von den Befrachtern 108 Chaldrons Kohlen ein und trat die Reise nach Stettin an. Als er indeß am 21. März Helsingör passirte, empfing er hier von dem dänischen Lootsen einen sogen. Blokadezettel, dahin lautend:

„Das Marineministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß folgende Häfen von dem 15. d. M an zu rechnen, blokirt sein werden — nämlich: Cammin, Swinemünde, Wolgast, Greifswalde, Stralsund und Barth. Vorstehendes ist zur Kenntniß der am Hofe Sr. M. des Königs accreditirten Repräsentanten gebracht worden und diese Bekanntmachung wird von den Lootsen allen durch den Sund und die Belte passirenden Schiffen, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, mitgetheilt werden. Marineministerium. Kopenhagen, 8. März 1864. O. Lütken."

Hierdurch erachtete der Capitain Knox die Voraussetzungen der Schlußbestimmungen beider Chartepartien für gegeben, ging demgemäß nicht nach Stettin, sondern nach Danzig, und verkaufte daselbst die Ladung Kohlen für Rechnung seines Rheders an die Handlung Johann Busenitz. In Folge dessen wurden 2 Klagen gegen ihn anhängig gemacht.

Einmal forderte die Handlung G. Dantzers Nachf. in Stettin, auf welche das über die Kohlenladung aufgestellte Connoissement übergegangen war, Ersatz des Werthes der ihr entzogenen gesammten Ladung nach Abzug der Fracht, die sie bei Empfang der Ladung zu zahlen gehabt haben würde, und andererseits beanspruchte der Kfm. Itzig die Erstattung der Differenz zwischen der seinerseits mit dem Rheder J. Wilkinson bedungenen und derjenigen höheren Fracht, die er für ein in Stelle der „Lady Aberdour" anderweit gechartertes Schiff zu zahlen genöthigt gewesen war. Beide Kläger führten aus, daß sich der Capitän Knox eines Bruches der Chartepartien schuldig gemacht habe, indem in der That der Hafen von Swinemünde — wenigstens nach Maßgabe der auch von Dänemark angenommenen Pariser Convention vom 16/4. 1856 und selbst nach Maßgabe des dän. Blokade-Regl. v. 17/2. 1864 — Ende März 1864 nicht blokirt gewesen sei. Dieses Regl. insbesondere bezeichne einen Hafen erst dann als blokirt, wenn er durch Kriegsschiffe dergestalt gesperrt sei, daß kein Handelsschiff ohne augenscheinliche Gefahr, aufgebracht zu werden, in denselben ein- und aus demselben auslaufen könne. Daß aber diese Voraussetzungen in Betreff des Hafens von Stettin nicht zugetroffen seien, besagten schon die bek. Erlasse der diesseitigen Ministerien der ausw. Ang., der Marine und des Handels vom 22. und 28. März und ergebe sich ferner aus den Thatsachen, daß in der 2. Hälfte des März allerdings eine große Anzahl neutraler Schiffe in Swinemünde eingekommen und, ohne von dän. Kriegsschiffen belästigt zu werden, von dort wieder ausgelaufen sei.

Der Bekl. widersprach beiden Klagen und machte vorzugsweise geltend, daß in der That vom 15/3. ab der Hafen von Stettin — ungeachtet der nur ein einseitiges Urtheil enthaltenden, entgegengesetzten diesseitigen Ministerial-Erlasse — blokirt gewesen sei. Ob diese Blokade eine völkerrechtlich effective gewesen, möge dahin gestellt bleiben, wenn schon die Dänen allerdings mehrere Schiffe neutraler Flagge wegen Blokadebruchs aufgebracht hätten. Auf alle Fälle aber sei die Blokade von der Art gewesen, daß sie ihn seiner privatrechtlichen Verpflichtungen überhoben habe, ja daß selbst ein bloßer Versuch des Einlaufens in Swinemünde wegen der damit verbundenen Gefahren ihn der Rhederei gegenüber unbedingt verantwortlich gemacht haben würde. Letzteres insofern, als nach dem dän. Blokade-Regl. ein solcher Versuch von Seiten eines mit der Eröffnung der Blokade bekannt gemachten Schiffes keineswegs blos mit der Zurückweisung, sondern mit der Aufbringung bedroht gewesen sei. Eben diese Gefahr würde er aber auch beim Wiederausgeben aus Swinemünde gelaufen sein, da nach einer an die Consuln der neutralen Mächte gerichteten Bekanntm. des dän. Contre-Admirals v. Dockum v. 18./3. mit diesem Tage die Blokade durch die unter seinen Befehlen stehenden Streitkräfte hergestellt sei, mit der Maßgabe, daß nur den damals bereits in Swinemünde befindlichen Schiffen neutraler Flagge die Completirung ihrer Ladungen und das Wiederauslaufen bis zum 4/4. gestattet sei.

Das Commerz- und Admir.-Collegium in Danzig hat in beiden Fällen den Einwand des Beklagten als unbegründet verworfen und im Wesentlichen nach den Klageanträgen erkannt. In den Gründen wurde ausgeführt:

Wenn die am 16./4. 1856 in Paris vereinbarte Erklärung über Grundsätze des Seerechts (preuß. Verordn. vom 12./6. 1856 — G.-S. p. 586) bestimme: „Die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein — d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern", so könne man dem Bekl. zugeben, daß die betr. Sätze der Chartepartien nach der Absicht, vielleicht sogar auch nach dem Ausdruck der Contrahenten nicht ausschließlich nur auf den Fall einer in diesem völkerrechtlichen Sinne effectiven Blokade zu beziehen seien. Man könne ihm zugeben, daß es neben einer völkerrechtlich wirksamen Blokade auch noch eine minder wirksame gebe, daß wenigstens der gemeine Sprachgebrauch sich auch wohl da, wo die Voraussetzungen des völkerrechtlichen Begriffes im vollen Umfange noch nicht gegeben seien, sich des Ausdrucks „Blokade" be-

diene, und daß eben dahin auch im vorl. Falle die Intention der Parteien gerichtet gewesen sein möge. Allein wie nach dieser, so sei auch nach der entgegengesetzten Richtung hin das Extrem zurückzuweisen und demgemäß nicht anzuerkennen, daß schon das bloße Notificatorium von einer — noch dazu erst zu verhängenden — Blokade, zumal wenn dieses Notificatorium gerade von der die Blokade verhängenden und somit unmittelbar interessirten Macht ausgegangen sei, die Voraussetzungen jener Schlußbestimmungen der Chartepartien hergestellt habe. Nach dem in dieser Beziehung unzweideutigen und völlig klaren Wortlaut „sollte der Hafen von Stettin blokirt sein, so" u. s. w., sei unbedingt an dem Erforderniß einer bereits thatsächlich ins Leben getretenen Blokade festzuhalten, mithin nur einem demnächst objectiv wahr und richtig befundenen und bewährten Notificatorium die Wirkung, daß die Schlußbestimmungen der Chartepartien zur Anwedung gelangten, beizulegen gewesen. Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertige den Bekl. der Empfang des Notificatorii an und für sich; ja selbst die subjective Ueberzeugung, daß dasselbe dem Inhalte nach richtig und wahr gewesen, noch keineswegs — ganz abgesehen davon, daß Bekl. auch wohl alle Veranlassung gehabt habe, eine solche Mittheilung Seitens einer der beiden Krieg führenden Mächte selbst nur mit aller Vorsicht aufzunehmen und über die thatsächliche Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zunächst noch bei den Consuln neutraler Mächte oder an anderer geeigneter Stelle zuverlässige Nachrichten einzuholen. Es rechtfertige ihn eben so wenig die Berufung auf die Interessen seiner Rhederei, da er eben so wohl, ja für den Fall einer Collision sogar in erster Reihe seine Pflichten gegen die Befrachter resp. Ladungsempfänger zu erfüllen gehabt habe. Auch die Thatsache, daß im weiteren Verlauf der Blokade wegen Bruches derselben einzelne Schiffe in der That aufgebracht seien, stehe ihm nicht zur Seite, da dergleichen vereinzelte Fälle eben so wenig die Annahme einer förmlichen Blokade rechtfertigten, wie einzelne Fälle eines erfolgreichen Durchbrechens der Blokadelinie schon unbedingt den Begriff einer wirksamen Blokade ausschlössen. Endlich anlangend die Besorgniß, daß jedenfalls beim Wiederauslaufen das Schiff aufgebracht werden könnte, so habe sich eine solche unbestimmte und zukünftige Gefahr eben sowohl schon beim Abschluß der Chartepartien voraussehen lassen und hätten Parteien in der That auch diese Gefahr vorgesehen, indem sie die Bedingungen, unter welchen für diesen Fall die Chartepartien aufgehoben sein sollten, genau fixirt hätten — und zwar dahin, daß erst die thatsächlich eröffnete Blokade den Vertrag aufhebe. Nach dieser Bestimmung habe Bekl. mindestens einen Nachweis dahin zu führen gehabt, daß gerade zu der Zeit, da er in Swin. eingekommen wäre oder seinen Curs dorthin zu richten gehabt habe, bereits factisch gegen den Hafen Swin. mit Maßregeln und Streitkräften dergestalt vorgegangen gewesen sei, daß man die Blokade im gemeingewöhnlichen Sinne des Wortes schon damals als eröffnet habe ansehen dürfen und müssen.

Nach dieser Richtung hin aber fehle es an jedem irgend zulänglichen Beweise. Für gewisse spätere Zeiten möge es, wenn man überhaupt zwischen einer völkerrechtlich effectiven und einer zwar diesen Anforderungen nicht entsprechenden, indeß doch noch im gew. Leben mit diesem Namen belegten Blokade unterscheiden wolle und dürfe, als notorisch anzusehen gewesen sein, daß in solchem Sinne die Dänen allerdings den Hafen von Stettin blokirt hätten. Indeß in Betreff derjenigen speziellen Zeit, um die es sich im vorl. Falle handle, also gerade in Betreff der ersten Zeit jener sogen. Blokade sei es dem Collegio nicht hinlänglich bekannt gewesen, ob damals schon die Dänen irgend welche Veranstaltungen zur Ausführung der . — mit Worten allerdings längst angedrohten — Blokade getroffen gehabt hätten. Selbst bezüglich der Anzeige des Contreadmirals von Dockum — dieses einzigen Moments, bei welchen Bekl. auf die Zeit Rücksicht genommen habe — sei nur so viel unter Beweis gestellt, daß der eben genannte Offizier von der dän. Marine gewisse Bedingungen über die Ausführung der Blokade bekannt gemacht habe. Ob aber den Worten die That gefolgt, dafür fehle es auch hier an jedem Anhalt, und doch stehe ohne die begleitende oder nachfolgende Ausführung eine solche Anzeige nicht höher als jenes Dekret v. 7./12. 1807, mittelst dessen Napoleon von Mailand aus ohne Schiffe die britischen Inseln zu Wasser und zu Lande in Blokadezustand erklärt habe. Ohnehin aber sei auch überhaupt eine Bezugnahme auf die Notorietät im vorliegenden Falle um so mißlicher erschienen, als die klägerischerseits angezogenen Bekanntmachungen der diesseitigen Ministerien gerade für das Gegentheil dessen, was Bekl. als notorisch angesehen wissen wolle, sprächen. Um so mehr Veranlassung habe Bekl. gehabt, die thatsächlichen Voraussetzungen der von ihm angerufenen Schlußbestimmungen der Cartepartien erschöpfend zu substantiiren und unter Beweis zu stellen. In Ermangelung dessen hätten diese Voraussetzungen nicht für gegeben erachtet werden können.

(Busch's Arch.)

Danzig, den 11. Februar.

* In Folge einer mangelhaften Feuerungsanlage geriethen vorgestern Abend gegen 7 Uhr auf dem Grundstücke Poggenpfuhl Nr. 18, und zwar in einem Zimmer des dritten Stockwerks, einige Möbel, Kleider und Bücher, so wie die Dielung, in Brand, und wurde hierdurch die Feuerwehr alarmirt, welche die Gefahr jedoch bald beseitigte. — Gestern, Morgens um 10 Uhr, fand außer einem Schornsteinbrande in der Krämergasse Nr. 4 noch zweimal blinder Feuerlärm statt, zu dem die Feuerwehr in Folge an sie gelangter Requisition ausrückte und sich von der Grundlosigkeit der geschehenen Meldung überzeugte.

Memel, 8. Febr. Die gestern erschienene Nummer der hiesigen „Bürgerzeitung" ist polizeilich confiscirt worden.

Vermischtes.

Mailand, 3. Februar. In wissenschaftlichen Kreisen bespricht man mit Interesse eine Erfindung des Professors Gorini, welche geeignet ist, dem Studium der Anatomie wesentliche Dienste zu leisten. Es ist nämlich diesem verdienten Gelehrten gelungen, eine Methode zu erfinden, durch welche Cadaver, ohne ihre Schmiegsamkeit und Frische zu verlieren, auf lange Zeit conservirt werden können. Nach Verlauf einiger Monate gehen sie in den Zustand der Austrocknung über, ohne der Fäulniß zu verfallen; aber auch dann genügt längeres Einlegen in gewöhnliches Wasser, um den Leichnamen ihre frühere Weichheit wieder zu geben. Die Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle conserviren sich auf eine wunderbare Weise; die Gefäße können leicht injicirt, Nerven und Muskeln bequem isolirt und bis in ihre weitesten Verzweigungen verfolgt werden. Der Geruch der also präparirten Leichen gleicht dem von ranzigem Fett und macerirter Haut, ist aber weder stark, noch expansiv. Die Akademie der Wissenschaften zu Turin, welche Versuche mit solchen Cadavern angestellt hat, spricht große Hoffnungen für die Interessen der vergleichenden Anatomen aus, da es jetzt möglich ist, wohlerhaltene Thierleichen aus den fernsten Gegenden an die Mittelpunkte der wissenschaftlichen Forschungen zu schaffen. Nach den Erklärungen des Herrn Gorini würde die Präparation eines Cadavers nach seiner Methode auf höchstens 5 Fr. zu stehen kommen und sich in einem Tage vollenden lassen. Man ist allgemein gespannt, die Beschreibung des Verfahrens kennen zu lernen, welches bis jetzt noch Geheimniß des Erfinders ist.

— Der „Moniteur" bringt die Mittheilung, daß die Wasserscheu heilbar sei. Schon am 2. Februar habe Thier-Arzt Decroix in der Sitzung der Academie der Medicin eine Denkschrift über zwei Heilungsfälle vorgelesen und dabei die Ueberzeugung ausgesprochen, die Wasserscheu werde in Zukunft bei Thieren und Menschen heilbar sein. Diese Ansicht finde jetzt ihre Bestätigung. Rey, Professor an der Veterinairschule zu Lyon, dessen wissenschaftliche Autorität anerkannt sei, beschreibe im „Journal de Médecine vétérinaire de Lyon" einen solchen Fall der Heilung, der außer Zweifel sei.

Köln. Daß selbst Eisbären von der Gicht heimgesucht werden können, lehrt eine unliebsame Erfahrung der letzten Tage. Von den zwei Exemplaren dieser rauhen Bewohner arktischer Regionen in unserem zoologischen Garten ist nämlich eines nach etwa 14tägigem Siechthum an den Folgen jener Krankheit verendet.

Schiffsnachrichten.

Angekommen von Danzig: In London, 4. Febr.: Britannia, Morris.

Helsingör, 6. Febr. Das Schiff „Mittwoch", Freymuth, von Danzig nach Shields mit Getreide, ist in den Droogden an Grund gewesen, aber unter Assistenz wieder abgekommen; gerieth jedoch darauf auf dem Wege nach unserem Hafen unterhalb des Castells ins Eis und sitzt jetzt auf der Sandbank Lappen fest.

Das Schiff „Josephine", Mackenzie, von Danzig nach Hull mit Sleepers, ist östlich von Saltholm an Grund gerathen und sitzt gefährlich.

Familien-Nachrichten.

Geburten: Ein Sohn: Hrn. v. Drygalski (Königsberg); Herrn Carl Ballnet (Kl. Marwitz); Herrn Prediger Johann (Friedland in Ostpr.); Herrn Rechtsanwalt Lindner (Danzig). — Eine Tochter: Herrn Th. Kayser (Königsberg); Hrn. B. Rohde (Tromitten); Herrn Louis Victor (Bischofstein); Herrn Rechtsanwalt Corsepius (Bartenstein).

Todesfälle: Frau Charlotte v. Zaborowska geb. Fuchs (Willenberg).

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Den Herren Gutsbesitzern empfehle sehr schöne breite fichtene Dielen, 9 Fuß lang, 1½ und 3 Zoll stark, 10 Thlr. pro Schock, die bei mir in Commission lagern. [1225]

Julius Göreke in Dirschau.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig,

den 5. October 1864.

Das zu Mönchengrebin No. 16 des Hypotheken-Buches gelegene, den **Haselau**'schen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 14,469 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. April 1865,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (7615)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Conitz,

den 27. September 1864.

Das zur Kaufmann **David Rosenberg**'schen Concursmasse gehörige, auf der Schlochauer Vorstadt in Conitz belegene Grundstück, „Gasthof zur goldenen Sonne", mit der dazu gehörigen Ackerparzelle von circa 30 Morgen, Garten und Wirthschaftsgebäuden, No. 309110 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 9153 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 24. April 1865,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (7618)

Bekanntmachung.

Die Zimmerarbeiten, Erd- und Pflaster-Arbeiten, sowie die Lieferung des Eisenzeuges zum Bau der Brücke über den linken Weichselarm bei Thorn sollen im Wege der Submission vergeben werden.

Hierzu wird ein Termin auf

Freitag, den 24. Februar c.,

Nachmittags 4 Uhr,

im Magistrats-Sessionszimmer anberaumt.

Die Bau-Zeichnungen, Submissions-Bedingungen und Anschlags-Auszüge liegen in unserer Registratur zur Einsicht resp. Entnahme von Abschriften aus. [1212]

Thorn, den 7. Februar 1865.

Der Magistrat.

Restaurationen und ländliche Gastwirthschaften weiset zur Pacht und zum Kauf nach **P. Pianowski, Poggenpf. 22.**

Bekanntmachung.

In dem über das Vermögen des Kaufmanns **Eduard Sontowski** in Graudenz schwebenden Concurse sind nach Ablauf der Fristen folgende Forderungen:

1. Von dem Kaufmann A. Mannheim in Graudenz eine Darlehnsforderung von 66 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
2. Von der Handlung Gebr. Ritzewoller in Berlin eine Waarenforderung von 47 Rthlr. 15 Sgr.

angemeldet worden. Zur Prüfung dieser Forderungen ein Termin auf

den 23. Februar 1865,

Vorm. 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Commissar im Terminszimmer 23 anberaumt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Graudenz, den 3. Februar 1865.

Königl. Kreis-Gericht

1. Abtheilung. (1242)

Der Commissar des Concurses.
gez. Dr. Maier.

Den Besitzern des Illustrirten Familienkalenders

für 1865 zur Nachricht, daß die mit demselben verbundene Prämienvertheilung von 1000 Thalern in Baarem und Prachtstahlstichen Anfang Mai stattfindet und das Resultat in der **Allgemeinen Illustrirten Zeitung** (früher „Glocke"), sowie im **Familien-Journal** bekannt gemacht wird. Für 1864 erhielten nachstehende Nummern Prämien:

Nr.	9,759.	100 Thlr.	Herr Kammmachermstr. F. Becker in Bad Kösen.
"	20,733.	50 "	Noch unerhoben.
"	56,530.	25 "	Empfänger unbekannt.
"	36,841.	10 "	Frau Schneidermeister Hoppe in Leipzig.
"	6,837.	5 "	Herr Schulpräparant Sperling in Wolfenbüttel.
"	11,102.	5 "	Empfänger unbekannt.
"	74,017.	5 "	Herr F. G. Scheibe in Dresden.

Eine kleine Anzahl Kalender à 5 Sgr. ist noch von der unterzeichneten Verlagshandlung durch jede Buchhandlung zu beziehen. [1210]

Leipzig u. Dresden. **A. H. Payne.**

Böhmische, Bamberger, Türkische und **Catharinen-Pflaumen, schles. Backobst,** Jenaer und schles. **Pflaumenkreide** empfehlen zu angemessenen Preisen in vorzüglicher Waare [1249]

Ruhnke & Soschinski, Breitgasse 108.

Von **Vanille** bester Qualität erhielt frische Zufuhr aus Bordeaux und offerirt dieselbe zu billigen Preisen, so wie **Ananas** in Gläsern.

[1247] **Bernhard Braune.**

Ein herrschaftliches Grundstück in schönster Lage, mit großen Nebengebäuden, Hof und Garten, **besonders** für eine **Fabrikanlage geeignet,** mit **fließendem Wasser,** soll bei mäßiger Anzahlung verkauft werden. Reflectanten belieben ihre Adresse unter No. 1233 in der Exp. d. Ztg. abzugeben.

Imperial-, Catharinen-, Türkische und **Böhmische Tafelpflaumen, Bamberger Kirschen, beste geschälte Birnen** und **Aepfel, ungeschältes Backobst, beste Pflaumen- und Kirschkreide** empfiehlt

(1246) **F. A. Durand,** Langgasse 54.

Gelbe Lupinen, blaue Lupinen, Zwiebel-Kartoffeln zur Saat und echten **Peruan. Guano** empf. billigst

[1223] **Rob. Heinr. Pantzer.**

Bestes wasserhelles Petroleum empfehlen billigst

Ruhnke & Soschinski, Breitgasse 108.

Besten Magdeburger Sauerkohl, Dill-, Stremel- und Pfeffergurken empfiehlt

[1245] **F. A. Durand.**

Fein Melis und **Raffinade** in Broden, **gemahlenen Melis,** reinschmeckende **Farine, indischen Zucker-** und reinschmeckenden **Candis-** und **Rüben-Syrup** empfehlen billigst

Ruhnke & Soschinski, Breitgasse 108.

Die Baugewerkschule zu Höxter a. d. Weser

beginnt ihren **Sommer-Cursus am 15. Mai 1865.** Anmeldungen der Schüler, unter Beifügung der Schulzeugnisse, sind frankirt einzusenden.

Zur Abnahme der **Meister-Prüfung für Bauhandwerker** befindet sich die Königliche Commission am Orte. [1153]

Der Director **Möllinger.**

Eine in jeder Beziehung empfehlenswerthe **Pension** für Knaben weiset nach der Lehrer **Albrecht** in Danzig, Fleischergasse Nro. 87.

Eine Dame, Schülerin Rubini's, beabsichtigt gründlichen Unterricht im Gesang wie im Klavierspiel unter den annehmbarsten Bedingungen zu ertheilen. Näheres Breitgasse 116. Sprechstunden Mittags v. 12—2 Uhr. [1079]

Den Herren Baumeistern, Technikern, Bauhandwerk-, Maschinen-, Mühlenbaumeistern und Bauunternehmern werden auf Wunsch bereitwilligst reife geeignete Schüler der oberen Classen der hiesigen Baugewerkschule als **Bauaufseher, Poliere** und **Zeichner** rc. von dem Unterzeichneten zugewiesen. Die Bedingungen der Anstellung bitte ich gefälligst baldigst mitzutheilen.

Holzminden, den 1. Februar 1865.

Der Vorsteher der Baugewerkschule

[1241] **G. Haarmann.**

Ein Käsefabrikant sucht zum ersten April ein Engagement. Frankirte Offerten werden poste restante Garnsee unter J. S. erbeten. [448]

Eine Erzieherin, welche in allen Schulwissenschaften, in der englischen und französischen Sprache, wie auch in der Musik Unterricht ertheilt, wünscht ein Engagement. Adressen werden unter 1251 in der Expedition dieser Zeitung erbeten.

Schachclub, (1227)

heute Abend im Hotel de St. Petersbourg.

Angekommene Fremde am 10. Febr. 1865.

Englisches Haus: Rittergutsbes. Steffens a. Gr. Kleschkau. Gutsbes. Steffens a. Johannisthal. Hotelbes. Krause a. Bromberg. Schauspieler Devrient a. Wiesbaden. Kaufl. Koch a. Leipzig, Euphrat a. Berlin, Cohn a. Stettin.

Hotel de Thorn: Rittergutsbes. v. Schmieden a. Bromberg. Gutsbes. Baumgarten a. Elbing. Schiffscapt. Wolter a. Stolp. Fabrikant Beustner a. Stettin. Kaufl. Schröder a. Leipzig, Weiß a. Tilsit, Diesner a. Frankfurt a. M., Heidenreich a. München.

Hotel de Berlin: Kaufl. Eckstein a. Göttingen, Marcus a. Breslau, Callaene a. Frankfurt a. O., Schach a. Offenbach, Rosenberg a. Posen, v. Eckern a Elberfeld.

Walter's Hotel: Rittergutsbes. Heyer a. Klossau, Drawe a. Saczkoczyn. Gutsbes. Nadolny a. Kublitz. Prediger Dr. Braun a. Pr. Stargardt. Rentier Zweigert a. Berlin. Kaufl. Wolff u. v. Dultzig a. Berlin, Otto a. Braunschweig, Bisewski a. Lauenburg.

Hotel zum Kronprinzen: Rittergutsbes. Hirschfeld a. Czerniau. Kaufl. Liebling a. Wesel, Tauber a. Ratibor. Grawert a. Berlin. Fräul. Schneider a. Pr. Stargardt.

Hotel zu den drei Mohren: Kaufl. Freitag, Neumann u. Gerlach a. Berlin.

Hotel de Oliva: Rittergutsbes. Heinze a. Tannenhof. Gutspächter Lemke a. Garlaczyn. Rendant Zander a. Breslau. Kunstgärtner Zawatzki a. Bromberg. Kaufl. Gaekell a. Frankfurt a. M., Koch a Mainz Seidler a. Berlin.

Deutsches Haus: Gutsbes. v. Münchow a. Warnow. Kaufl. Kramer a Bromberg, Feldt a. Berlin, Zeschke a. Mühlheim.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.